



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin



REFERAT BEARBEITET VON II a 2 - Grundsatzfragen SGB III

Frau Trebuth

HAUSANSCHRIFT **POSTANSCHRIFT**

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

11017 Berlin

TEL FAX

+49 30 18 527-0 +49 30 18 527-54 00

E-MAIL INTERNET iia2@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 13. November 2014

Zugang zu amtlichen Informationen; Ihre E-Mail vom 18. September 2014

über Ihren mit E-Mail vom 18. September 2014 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ergeht der folgende

Bescheid:

- 1. Dem Antrag wird stattgegeben.
- 2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 18. September 2014 beantragen Sie die elektronische Übermittlung der Fachaktenpläne der Referate IIc 1, IIc 3, IIc 4, IIc 5, IIc 6 und IIc 7 im BMAS.

II.



Seite 2 von 3

Nach § 7 Absatz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des BMAS, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Es handelt sich um Aktenpläne bzw. Fachaktenverzeichnisse des BMAS. Die angeforderten Unterlagen sind amtliche Informationen gemäß § 2 Nummer 1 IFG.

Nach § 11 Absatz 1 IFG sollen Behörden Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Das BMAS führt einen Aktenplan, in dem die Abteilungsaktenpläne abgebildet sind. Darüber hinaus wird im BMAS eine Registraturdatenbank geführt, die Auskunft über einzelne Aktenvorgänge gibt. Diese Datenbank ist eine interne Arbeitshilfe für die Beschäftigten des BMAS.

Nach § 11 Absatz 1 IFG sind Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten allgemein zugänglich zu machen. Der Aktenplan des BMAS ist im Internet abrufbar. Im Schreiben des BMAS vom 15. September 2014 wurde Ihnen die Fundstelle mitgeteilt.

Gemäß § 11 Absatz 3 sollen die Behörden Aktenpläne, Verzeichnisse sowie weitere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen. Der Aktenplan des BMAS steht Ihnen bereits zur Verfügung. Zusätzlich übersende ich Ihnen per E-Mail Fachaktenverzeichnisse aus der Recherchedatenbank des BMAS. Die Verzeichnisse enthalten alle Vorgänge, die in den Referaten IIc 1, IIc 3, IIc 4, IIc 5, IIc 6 und IIc 7 geführt werden.

Entsprechend Ihrem Antrag wurden Stellen in den Fachaktenverzeichnissen zum Schutz personenbezogener Daten geschwärzt bzw. gelöscht. Bei der Abwägung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG bin ich davon ausgegangen, dass kein besonderes Informationsinteresse an diesen Namen besteht.

III.

Gebühren und Auslagen werden gemäß § 10 Absatz 1 IFG nicht erhoben.

In Ihrem besonderen Fall finden die Veröffentlichungspflichten des § 11 IFG Anwendung. Aus diesem Grund sehe ich von einer Gebührenerhebung ab. Auslagen sind nicht zu erstatten, da die Zugänglichmachung der amtlichen Information elektronisch stattfindet. Dem BMAS entstehen bei der Übermittlung keine Kosten.



Seite 3 von 3

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich Ihnen gemäß § 96 Absatz 4 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens des Bundesrechnungshofs (BRH) Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewähren kann. Über die Herausgabe diesbezüglicher Informationen entscheidet allein der BRH.

Antworten der Bundesregierung auf Parlamentarische Anfragen können Sie sich mit Hilfe des Dokumentations- und Informationssystems (DIP) beschaffen, das auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter http://dip.bundestag.de zu finden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Trebuth